VERORDNUNG (EG) Nr. 1884/97 DER KOMMISSION

vom 26. September 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97 (4), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1883/97 der Kommission (5) wurde eine Ausschreibung eröffnet für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten. Es sollten daher die Bestimmungen geändert werden, die festgelegt sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/97 der Kommission (6).

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 815/97 (8), ist, falls der Erstattungsbetrag je nach Bestimmung des Erzeugnisses unterschiedlich hoch ist, nachzuweisen, daß das Erzeugnis in unverändertem Zustand in das Drittland oder eines der Drittländer eingeführt wurde, für welches/welche die betreffende Erstattung vogesehen ist. Dieser Nachweis ist erforderlich im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1883/97 für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten eröffneten Ausschreibung. Da für die Ausfuhr nach anderen Drittländern im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 weniger vorteilhafte Bedingungen gelten, besteht eine geringere Betrugsgefahr. Damit jedoch die Ausfuhr nach den anderen Drittländern nicht behindert wird, sollte nicht die Vorlage eines Ankunftsnachweises verlangt werden, sondern nur eine Bescheinigung der in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft auf einem seetüchtigen Schiff verlassen haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1339/97 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

   „zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten".

2. In Artikel 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

   „(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Ceuta, Melilla und den im Anhang III genannten AKP-Staaten."

3. Nach Artikel 4 wird der nachstehende Artikel 4a eingefügt:

   „Artikel 4a

   Abweichend von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird der Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten im Hinblick auf die Abfertigung zum freien Verkehr für die Gewährung einer im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung festgesetzten Erstattung nicht verlangt, wenn der Marktbeteiligte nachweist, daß mindestens 1 500 Tonnen Getreideerzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft auf einem seetüchtigen Schiff verlassen haben."

4. Der Titel von Anhang I erhält folgende Fassung:

   „Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten".

5. Folgender Anhang III wird angefügt:

(1) ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
(3) ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
(4) ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.
(5) Siehe Seite 69 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 7.
(7) ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.
(8) ABl. L 116 vom 6. 5. 1997, S. 22.

„ANHANG III

AKP-Länder

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Mauritanien	Tschad	Seychellen
Mali	Zentralafrikanische Republik	Komoren
Niger	Benin	Madagaskar
Senegal	Kamerun	Mauritius
Burkina Faso	Äquatorialguinea	Angola
Gambia	São Tomé und Príncipe	Sambia
Guinea-Bissau	Gabun	Malawi
Guinea	Kongo	Mosambik
Kap Verde	Demokratische Republik Kongo	Namibia
Sierra Leone	Ruanda	Botsuana
Liberia	Burundi	Simbabwe
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)		Lesotho
Ghana		Swasiland
Togo		Dschibuti
		Äthiopien
		Eritrea“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission